

Einspeisevergütung für Rücklieferungen durch Erneuerbare Energien 2026

Generelles

Überschüssige Energie, welche ins Verteilnetz des Elektrizitätswerks Raperswil eingespeist wird, wird durch die Elektrizitätsversorgung abgenommen und vergütet. Die Höhe der Vergütung richtet sich künftig nach dem Referenzmarktpreis, welcher durch das Bundesamt für Energie (BFE) festgelegt und vierteljährlich publiziert wird. Der Referenzmarktpreis ist ein vierteljährlich gemittelter Marktpreis. Um die Produzenten vor starken Preisschwankungen am Markt zu schützen, werden Mindestvergütungen eingeführt.

Die Basis für die Vergütungen bilden das revidierte Energiegesetz EnG Artikel 15, die Energieverordnung EnV Artikel 12 sowie die Energieförderverordnung EnFV Artikel 15.

Rückliefervergütung

Folgende Mindestvergütungen werden gewährt:

- PV-Anlagen kleiner 30 kWp (mit und ohne Eigenverbrauch): 6.00 Rp./kWh
 - PV-Anlagen zwischen 30 und 150 kWp (mit Eigenverbrauch): 5.98 - 1.20 Rp./kWh*
*Abhängig von installierter DC-Leistung (kWp) = max.Panelleistung vor Wechselrichter
 - PV-Anlagen zwischen 30 und 150 kWp (ohne Eigenverbrauch): 6.20 Rp./kWh
- Liegt der Referenzmarktpreis über 6.00 Rp./kWh (6.20 Rp./kWh ohne Eigenverbrauch), so wird für die obigen Anlagen der Referenzmarktpreis vergütet

Für Anlagen ab 150 kWp gilt der jeweils vom BFE kommunizierte Referenzmarktpreis.

Für Anlagen mit Eigenverbrauch, welche zwischen 30 und 150 kWp liegen, wird die Mindestvergütung (Referenzmarktpreis unter 6.00 Rp./kWh) gemäss folgendem Beispiel berechnet:

Beispiel für eine Anlage mit Eigenverbrauch und einer installierten Leistung von 130 kWp:

$$\text{Minimalvergütung} = \frac{\left(\left(30 \text{ kWp} * \frac{6.00 \text{ Rp}}{\text{kWh}} \right) + \left(100 \text{ kWp} * \frac{0.00 \text{ Rp}}{\text{kWh}} \right) \right)}{130} = 1.38 \text{ Rp./kWh}$$

Dies entspricht 180 geteilt durch die installierte Anlagenleistung (180/130 = 1.38 Rp./kWh)

Die 0.00Rp./kWh in der obigen Formel bleiben unverändert 0.00Rp./kWh sobald und solange der Referenzmarktpreis unter 6.00 Rp./kWh liegt.

Liegt der Referenzmarktpreis zwar unter 6.00 Rp./kWh jedoch über dem in der obigen Berechnung ermittelten Wert der entsprechenden Anlage (kWp) in Rp./kWh (z.B. oben 1.38 Rp./kWh) so wird mindestens der vierteljährlich gültige Referenzmarktpreis vergütet.

Rückliefervergütung PV-Anlagen	Referenzmarktpreis (exkl. MWST)
1. Quartal 2026:	Publikation April 2026
2. Quartal 2026:	Publikation Juli 2026
3. Quartal 2026	Publikation Oktober 2026
4. Quartal 2026	Publikation Januar 2027

Der Referenzmarktpreis kann unter folgendem Link abgerufen werden:

<http://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/foerderung/erneuerbare-energien/einspeiseverguetung.html>

Ökologischer Mehrwert (Herkunftsnachweis HKN)

Alle Kilowattstunden (kWh), welche ins Verteilnetz eingespeist werden, müssen bei Pronovo gemeldet werden. Für die eingespeisten Mengen werden Herkunftsnachweise (HKN) von Pronovo ausgestellt. Diese HKN dienen der Transparenz und können für die Stromkennzeichnung verwendet werden.

Die Abnahme dieser HKN basiert auf Freiwilligkeit. Das Elektrizitätswerk Raperswilen ist nicht verpflichtet, die HKN abzunehmen und zu vergüten.

Um die HKN an das Werk zu verkaufen, muss ein HKN-Dauerauftrag im nationalen Herkunftsnachweissystem der Pronovo eingerichtet werden. Nach Erstellung des Dauerauftrages können die HKN an das Werk übertragen werden.

Änderungen, Kündigen etc. sind in den entsprechenden HKN-Abnahmeverträgen separat geregelt.

	Vergütung Q1 und Q4	Vergütung Q2 und Q3
PV-Anlagen bis 30 kWp		
Vierteljährliche Rückspeisung bis 2'000 kWh	4.00 Rp. / kWh	4.00 Rp. / kWh
Vierteljährliche Rückspeisung bis 4'000 kWh	3.00 Rp. / kWh	3.00 Rp. / kWh
Vierteljährliche Rückspeisung ab 4'000 kWh	2.00 Rp. / kWh	2.00 Rp. / kWh

Preise sind exkl. MWST

Das Elektrizitätswerk Raperswilen kann die Preise jährlich anpassen.

Allgemeine Bedingungen

Die Allgemeinen Bedingungen können bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.